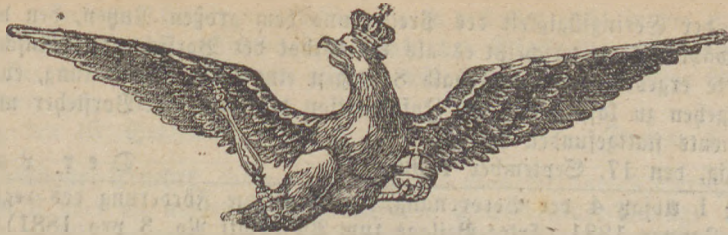


Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 *M* 75 *S* bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 *M* im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Seite 20 *S*

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 76.

Danzig, den 21. September.

1892.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. An die Herren Vorstehenden der Sanitäts-Commissionen des Kreises.
Die Herren Vorstehenden ersuche ich ergebenst, die Sanitäts-Commission zusammen zu berufen und mit Hilfe des sachverständigen Raths der Herren Aerzte, welche der Commission angehören, die Herren Orts-Vorsteher so genau als möglich darüber zu instruiren, wie sie sich im Falle der Erkrankung eines Gemeindeangehörigen an Cholera, oder im Falle einer cholera-ähnlichen Erkrankung, bis zum Eintreffen des Arztes zu verhalten haben. Der leitende Gesichtspunkt wird dabei der sein, daß da, wo eine Uebersührung des Kranken in die nach meiner früheren Verfügung bereit gestellte Häuslichkeit im Hinblick auf die häuslichen Verhältnisse des Erkrankten geboten erscheint, diese Uebersührung sofort stattfindet. Dies wird namentlich da der Fall sein, wo eine vollständige Isolirung des Kranken in seiner Häuslichkeit unter Entfernung sämtlicher Hausgenossen nicht durchführbar ist. Wo letzteres unzweifelhaft der Fall, wird die strengste Isolirung des Kranken in seiner Häuslichkeit, unter Entfernung der Hausbewohner, durchzuführen sein.

Ebenfalls werden die Herren Aerzte darüber um Informationen zu bitten sein, wie der isolirte Kranke vorläufig zu behandeln ist.

Da auf dem Lande Stunden vergehen können, bis ein Arzt zur Stelle sein kann und da auch die Apotheken von vielen Ortschaften mehrere Stunden entfernt sind, wird es sich empfehlen, daß jeder Gemeinde-Vorsteher eine kleine Quantität der bekannten, aus gleichen Theilen Opiumtinktur und Aether bestehenden Cholera-tropfen vorräthig hält. Diese dürfen jedoch von den Apotheken ohne Rezept des Arztes nicht verabfolgt werden und ersuche ich deshalb die Herren Vorstehenden ergebenst, dafür zu sorgen, daß die Herren Aerzte die erforderliche Anzahl Recepte für die Gemeinde-Vorsteher ausstellen und letztere sich unverzüglich die erwähnte Medicin

verschaffen. Bei der Geringfügigkeit des Preises und dem großen Nutzen, den dieses Medicament im Nothfalle gewähren kann, erscheint es als ein Gebot der Vorsicht, diese Anschaffung zu machen.

Ich bitte ergebenst, mir innerhalb 8 Tagen eine kurze Mittheilung, ev. auf einer Postkarte darüber zugehen zu lassen, daß die Information der Gemeinde-Vorsteher und die Anschaffung des fr. Medicaments stattgefunden hat.

Danzig, den 17. September 1892.

Der Landrath.

2. Nach § 1 Absatz 4 der Verordnung, betreffend die Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs, vom 3. Januar 1881 (Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 3 pro 1881) sollen die Ortsvorsteher in den ersten 8 Tagen jedes Kalenderquartals die im verfloffenen Quartal im Alter von 6—14 Jahren zugezogenen oder weggezogenen Kinder dem Lehrer namhaft machen.

Sämmtliche Guts- und Gemeindevorstände des Kreises beauftrage ich, die Veränderungsnachweisung der schulpflichtigen Kinder ihrer Ortschaft für das Vierteljahr vom 1. Juli bis Ende September d. J. dem Lehrer der betreffenden Ortsschule bis zum 8. October cr. zu übersenden.

Danzig, den 16. September 1892.

Der Landrath.

3. Gegen den früher bei dem Besitzer Rathle zu Brentau im Dienste befindlich gewesenen Kutscher Valentin Hallmann soll eine Chaussee-Polizeistrafe vollstreckt werden. Die Orts-Vorstände, Orts-Polizeibehörden und Genarmen fordere ich auf, nach dem Verbleib des Hallmann zu forschen und wenn dessen gegenwärtiger Aufenthalt ermittelt wird, mir davon sofort Anzeige zu machen.

Danzig, den 16. September 1892.

Der Landrath.

4. Der Minister des Innern hat durch Erlaß vom 26. August d. J. dem Central-Comitee der jetzt in Berlin stattfindenden Ausstellung von Wohnungseinrichtungen die Erlaubniß erteilt, in Verbindung mit dieser Ausstellung eine öffentliche Verloosung von Ausstattungsobjekten, Möbeln und sonstigen Tischlerarbeiten zu veranstalten und die Loose auch in der Provinz Westpreußen zu vertreiben, sowie 500 000 Loose zu je 1 *Mk* auszugeben.

Danzig, den 14. September 1892.

Der Landrath.

5. In dem Verlage von Fr. Kottkamp zu Charlottenburg, Hardenberg-Strasse 20 sind Statuentwürfe für Krankenkassen nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 auf Schreibpapier zu haben, und zwar für Ortskrankenkassen zum Preise von 1 *Mk* das einzelne Exemplar, 10 Exemplare 8 *Mk*, 25 Exemplare 17 *Mk* 50 *S*, 50 Exemplare 30 *Mk*, 100 Exemplare 50 *Mk*, und für Betriebs- und Fabrik-Krankenkassen zum Preise von 75 *S* das einzelne Exemplar, 10 Exemplare 50 *S*, 25 Exemplare 13 *Mk* 75 *S*, 50 Exemplare 23 *Mk* 50 *S*, 100 Exemplare 40 *Mk*.

Danzig, den 17. September 1892.

Der Landrath.

6. Es ist in der letzten Zeit wiederholt vorgekommen, daß die von mir zur Erstattung von Anzeigen gestellten Fristen nicht inne gehalten und selbst in Fällen, in denen auf ein unbedingt Einhalten der Frist wegen der mir vom Herrn Regierungs-Präsidenten gestellten Berichtsfrist besonders aufmerksam gemacht war, diese Frist in mehreren Tagen überschritten wurde. Da es mir bei Anzeigen, welche von allen Orts-Vorständen verlangt werden müssen, nicht möglich ist, die fehlenden Anzeigen kostenpflichtig abholen zu lassen, ich andererseits auf Pünktlichkeit in der Berichterstattung halten muß, werde ich in Zukunft, wenn die gesetzten Fristen nicht eingehalten werden, soweit ich die Anzeige nicht abholen lassen kann, in jedem Falle ohne Weiteres eine Ordnungs-Gelbstrafe festsetzen, ersuche jedoch sämmtliche Herren Vorstände, mich dieser mit unangenehmen Maßregel durch Innehalten der von mir gesetzten Fristen zu entheben und zu erwägen, daß ein ordnungsmäßiger Geschäftsgang nicht aufrecht zu erhalten ist, insbesondere, daß

ich die von mir geforderten Anzeigen und Berichte zu erstatten nicht in der Lage bin, wenn die Herren Orts-Vorsteher ihrer Verpflichtung zur pünktlichen Erledigung nicht nachkommen.

Ich hoffe, daß dieser Hinweis genügen wird, um eine rechtzeitige Berichterstattung in allen Fällen zu erreichen.

Danzig, den 15. September 1892.

Der Landrath.

7. Die Ortssteuer-Erheber fordere ich auf, die Gewerbesteuer-Niederschlagungslisten pro I. Semester 1892/3 über die unbeitreiblich gebliebenen Gewerbesteuer-Beträge in 4 Exemplaren mir bis zum 24. d. M. einzureichen. Vacatanzeigen sind nicht erforderlich. Den Listen sind als Beläge die Protokolle über die fruchtlos vollstreckten Pfändungen oder eine Bescheinigung des Orts-Vorstandes darüber, daß und weshalb es zu einer Executions-Vollstreckung nicht hat kommen können, beizufügen; auch ist zu vermerken, ob das Gewerbe abgemeldet oder amtlich gelegt und von wann ab die Gewerbesteuer in Abgang gestellt worden ist. Ferner sind auch Protokolle über die Legung des Gewerbe-Betriebes oder eine amtliche Bescheinigung, daß und weshalb die Gewerbelegung nicht hat stattfinden können, mit den dadurch begründeten Niederschlagungslisten einzureichen.

Danzig, den 16. September 1892.

Der Landrath.

8. Sämmtliche Ortsvorstände beauftrage ich mir binnen 8 Tagen davon Anzeige zu machen, falls in ihrer Ortschaft während des Vierteljahres Januar—März d. J. eine gewerbliche Anlage der in meiner Verfügung vom 4. Januar 1888 (No. 3 des Kreisblatts) bezeichneten Art neu errichtet oder verändert oder ganz eingegangen ist. Vacatanzeigen sind nicht erforderlich.

Ueber die eingerichteten und über die veränderten gewerblichen Anlagen ist zugleich die in der erwähnten Kreisblatts-Verfügung vorgeschriebene Nachweisung aufzustellen und einzureichen.

Danzig, den 15. September 1892.

Der Landrath.

9. Der Departements- und Kreis-Thierarzt Preuße hierselbst ist vom 19. bis einschließlich den 25. d. M. beurlaubt und seine dienstliche Vertretung während dieser Zeit dem Kreis-Thierarzt Werner in Neustadt übertragen worden.

Danzig, den 19. September 1892.

Der Landrath.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

10. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich darauf zu achten, daß die öffentlichen Wege vorchriftsmäßig in Stand gesetzt werden.

Insbesondere sind die zur Wegeverbesserung Verpflichteten zur Planirung und Abrundung der Wege, Aufräumung der Seitengräben, Ergänzung der Baumplantation und Herstellung der Wegeweiser schleunigst anzuhalten und wollen sich die Herren Amtsvorsteher überzeugen, daß ihren Anordnungen auch wirklich Folge geleistet wird.

Da, wo eine Pflasterung besonders schwieriger, steiler oder nahgründiger Wegestrecken im öffentlichen Verkehrsinteresse den Herren Amtsvorstehern geboten erscheint, bitte ich die Herren Amtsvorsteher, auf die Wegeunterhaltungspflichtigen dahin einzuwirken, daß sie Anträge auf

Bewilligung von Baubehülfen beim Kreis-Ausschuß stellen, auch bitte ich, mir von solchen Begehren eine kurze Mittheilung zugehen zu lassen.

Danzig, den 15. September 1892.

Der Landrath als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

11. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 5. Mai d. J. (Kreisblatt No. 38 Bekanntmachung 13) erinnere ich diejenigen Gemeindevorstände, welche die Abschriften der Protokolle über die Abnahme der Gemeindefassen-Rechnungen für das Rechnungsjahr 1891/92 bis jetzt nicht eingereicht haben, daran, daß die qu. Protokollabschriften spätestens bis zum 1. Oktober ex. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen sind.

Dasselbe gilt für diejenigen Gutsvorstände, in deren Gutsbezirken die Aufbringung der Kosten der öffentlichen Armenpflege durch Statut geregelt ist.

Danzig, den 15. September 1892.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

12. P o l i z e i = V e r o r d n u n g .

Auf Grund der § 137 Abs. 2, 139 Satz 2 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

§ 1.

Die in den Polizei-Verordnungen vom 8. August d. J. (Amtsblatt No. 33 vom 13. August d. J. unter No. 541) und vom 6. September d. J. (Extra-Ausgabe des Amtsblatts vom 7. September d. J. unter No. 605) den Familienhäuptern, Haus- und Gastwirthen, Medizinal-Personen und Führern von Flußfahrzeugen auferlegte Verpflichtung zur Anzeige choleraverdächtiger Erkrankungsfälle wird auf die durch choleraverdächtige Erkrankung herbeigeführten Todesfälle ausgedehnt.

Jeder derartige Todesfall ist sofort der Ortspolizeibehörde und dem zuständigen Kreisphysikus schriftlich oder mündlich zur Anzeige zu bringen.

§ 2.

Zählkarten zur Erstattung sämtlicher in § 1 bezeichneten Anzeigen sind bei den Ortspolizeibehörden zu erhalten.

Die Erfüllung der Anzeigepflicht ist jedoch an die Benutzung dieser Zählkarten nicht gebunden.

§ 3.

Zuweiterhandlungen gegen diese Verordnung werden im Falle des § 327 des Reichsstrafgesetzbuches mit Gefängniß andernfalls mit Geldstrafe bis zu 60 *Mk* eventuell entsprechender Haft bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 13. September 1892.

Der R e g i e r u n g s = P r ä s i d e n t .

von Holwede.

Beilage.